



Amtsblatt

Gemeindeverwaltung Radibor
Alois-Andritzki-Str. 2
02627 Radibor

Nr. 18/2024 Gemeinde Radibor

**Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Radibor, Ausgabe KW 50/2024
Nr. 18/2024 vom 13. Dezember 2024.**

Inhalt amtliche Bekanntmachungen

- 1. Beschlüsse Dezember 2024**
- 2. Beteiligungsbericht 2023 der Gemeinde Radibor**
- 3. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2025**
- 4. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien
Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)**
- 5. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -**

Weitere Informationen der Gemeinde

- 1. Dank zum 24. Nikolausturnier 2024**
- 2. Weihnachtswünsche der Gemeindeverwaltung**
- 3. Fundsache**
- 4. Hodowny postrow / Weihnachtsgruß – Sorbische Grund- und Oberschule Radibor
„Dr. Maria Grollmuß“**

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Radibor
Redaktion: Gemeinde Radibor, Büro der Bürgermeisterin
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Radibor:
Bürgermeisterin Madeleine Rentsch
Eingestellt auf der Homepage am: 13. Dezember 2024
Eingestellt von: Frau Saring

1. Beschlüsse Dezember 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Radibor hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung folgende Beschlüsse gefasst:

41/XII/2024 Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Radibor und Bestellung durch die Bürgermeisterin

42/XII/2024 Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des Stellvertreters des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Radibor und Bestellung durch die Bürgermeisterin

43/XII/2024 Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes der Jugendfeuerwehr Radibor und Bestellung durch die Bürgermeisterin

44/XII/2024 Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des Stellvertreters des Jugendfeuerwehrwartes der Jugendfeuerwehr Radibor und Bestellung durch die Bürgermeisterin

45/XII/2024 Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung

46/XII/2024 Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Radibor

47/XII/2024 Abschluss eines Gestattungsvertrages in der Gemarkung Lippitsch

M. Rentsch
Bürgermeisterin

2. Beteiligungsbericht 2023 der Gemeinde Radibor

Der Gemeinderat der Gemeinde Radibor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2024 den Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2023 zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 99 Abs. 4 SächsGemO liegt der Bericht dauerhaft in der Gemeindeverwaltung Radibor (Alois-Andritzki-Straße 2, 02627 Radibor) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

M. Rentsch
Bürgermeisterin

3. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2025

Gemäß § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung liegt der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Radibor für das Haushaltsjahr 2025 ab dem 16.12.2024 im Raum 203 der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Radibor (Alois-Andritzki-Straße 2, 02627 Radibor) öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist wie folgt möglich:

Montag:	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 bis 15:00 Uhr
Freitag:	9:00 bis 12:00 Uhr

Am 23.12. und am 30.12.2024 ist die Einsichtnahme im Büro des Meldeamtes im Erdgeschoss von 9.00 bis 11:30 Uhr möglich.

Einwohner und Abgabepflichtige können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vom 16.12.2024 bis einschließlich 15.01.2025 Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

M.Rentsch
Bürgermeisterin

4. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Radibor in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 die folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1 - Kostenpflicht

- (1) Die Gemeinde Radibor erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).
- (2) Die in § 8a SächsKAG genannten Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes finden bei der Erhebung von Kosten dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 2 - Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
 - a) wem die Amtshandlung oder die sonstige öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 - b) wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 - Kostenpflichtige Tatbestände und Gebührenhöhe

- (1) Die kostenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Verwaltungsgebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kommunalen Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist.

- (2) Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist.
- (1) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die mindestens 10 € beträgt und nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr bis 20.000 € erhoben.
- (2) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.
- (4) Kostenschuldner sind verpflichtet, die zur Feststellung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen gegebenenfalls auch in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 - Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Kosten gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, insbesondere § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO).

§ 5 - Mahnung und Vollstreckung

- (1) Für die Kosten der Mahnung und Vollstreckung gelten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) die Vorschriften des SächsVwKG und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (Sächsisches Kostenverzeichnis – SächsKVZ) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung mit dem zugehörigen Kommunalen Kostenverzeichnis tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Radibor vom 31.05.1999, zuletzt geändert am 04.09.2005, außer Kraft.

Ausgefertigt: Radibor, den 12.12.2024


M. Rentsch
Bürgermeisterin



Anlage: Kommunales Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
Allgemeine Amtshandlungen		
1	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien etc.	
1.1	je Beglaubigung	8,00
1.2	jede weitere Beglaubigung derselben Urkunde	4,00
2	Auskünfte (insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche):	
2.1	Einfache Auskünfte (§ 11 Absatz 1 Nummer 6 SächsVwKG)	kostenfrei
2.2	Umfangreiche Auskünfte	15,00 – 80,00
2.3	Auskünfte mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	50,00 – 500,00
3	Anordnung und Bescheidung im Einzelfall, auch bei gesetzlich nicht vorgesehenen Ansprüchen und/oder fehlendem Sachentscheidungsinteresse	10,00 – 100,00
4	Erteilung von Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnissen, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, wenn keine Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 – 150,00
5	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mind. 10 €
6	Vervielfältigungen mittels Drucker/Kopierer bzw. Ausdrucke je Seite	
6.1	DIN A4 - schwarz/weiß	0,30
6.2	DIN A4 - Farbe	0,50
6.3	DIN A3 - schwarz/weiß	0,60
6.4	DIN A3 - Farbe	0,80
7	Anfertigung von Schriftstücken, Niederschriften (Schreibgebühr)	10,00 – 40,00 € je angefangene Stunde
8	Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe	Wie § 8 SächsVwKG

Fundbüro, Gewerbeamt		
9	Verwaltung von Fundgegenständen:	
9.1	bei Sachen bis zu einem Schätzwert von 250,00 EUR	15,00 – 30,00
9.2	bei Sachen über einem Schätzwert von 250,00 EUR	10 % des Schätzwertes, maximal 400,00
9.3	bei Fahrrädern und motorisierten Zweirädern	40,00 – 150,00
9.4	bei sonstigen Fahrzeugen	60,00 – 500,00
9.5	bei Tieren	30,00 – 500,00
9.6	Bestätigungen, Negativbescheinigungen Fundbüro (z.B. bei Fahrraddiebstahl für Versicherungen)	15,00 – 20,00
10	Gewerbe:	
10.1	Gewerbeanmeldung Kleinstgewerbe	35,00 – 50,00
10.2	Gewerbeanmeldung Sonstige	70,00 – 150,00
10.3	Gewerbeummeldung	30,00 – 50,00
10.4	Gewerbeabmeldung	30,00 – 50,00
10.5	Ersterteilung einer Reisegewerbekarte für 1 Jahr	60,00 – 90,00
10.6	Verlängerung der Reisegewerbekarte	90,00 – 120,00
10.7	Unbefristete Reisegewerbekarte	160,00 – 250,00
10.8	Zweitschrift Reisegewerbekarte bei Verlust	30,00 – 50,00
10.9	Gestattung Gaststättengewerbe nach § 2 Abs. 2 Sächsisches Gaststättengesetz (SächsGastG)	25,00 – 70,00

Finanzverwaltung		
11	Erstellen von Bescheinigungen, Erklärungen und Auskünften (hier z.B. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Mitteilung von Versicherungsgrundlagen, Nachweis über Zahlung von Kita Gebühren)	10,00 – 55,00
12	Mahn- und Vollstreckungskosten	Nr. 1 Tarifstelle 8 der Anlage 1 zu § 1 des Sächsischen Kostenverzeichnis (SächsKVZ) in der aktuellen Fassung gilt entsprechend
13	Ausgabe einer Ersatzhundemarke bei Verlust	20,00 – 40,00

Bauamt, Liegenschaften, Ordnungsamt		
14	Entscheidung über einen Antrag zur Baumfällung	kostenfrei
15	Löschungsbewilligungen für eingetragene Rechte der Gemeinde Radibor an fremden Grundstücken	50,00 – 80,00
16	Vorkaufsrecht, Erteilung eines Negativzeugnisses	30,00 – 100,00
17	Bescheid über die Festsetzung oder Löschung von Hausnummern	30,00 – 100,00
18	Zustimmung für Grundstückszufahrten nach § 18 SächsStrG	50,00 – 150,00
19	Genehmigung für Erdarbeiten bei Aufgrabung öffentlicher Flächen / Erteilung einer Zustimmung nach § 127 TKG	30,00 – 150,00
20	Auskünfte im Rahmen der Bewertung von Grundstücken	30,00 – 200,00
21	Stellungnahmen	50,00 – 400,00
22	Veröffentlichung für Dritte	50,00 – 100,00
23	Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind: Verwaltungsgebühr von 10,00 € – 20.000 €. Bei der Bemessung dieser Gebühr ist der Verwaltungsaufwand sowie der Wert der Amtshandlung für den Beteiligten zu berücksichtigen.	

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

5. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Radibor in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 (mit Beschluss Nr. 46/XII/2024) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Radibor erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze ab dem Jahr 2025 werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. für die Grundsteuer A auf
(land- und forstwirtschaftliche Betriebe)
der Steuermessbeträge | 380 vom Hundert |
| 2. für die Grundsteuer B auf
(bebaute und unbebaute Grundstücke)
der Steuermessbeträge | 410 vom Hundert |
| 3. für die Gewerbesteuer auf
der Steuermessbeträge | 410 vom Hundert |

§ 3 Inkrafttreten

- (3) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung der Gemeinde Radibor vom 18. Februar 2009, zuletzt geändert am 17. Dezember 2013, außer Kraft.

Radibor, den 12. Dezember 2024


.....
M. Rentsch
Bürgermeisterin



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ende amtlicher Teil

Weitere Informationen der Gemeinde

1. Dank zum 24. Nikolausturnier 2024

Wir bedanken uns bei den Schiedsrichtern und der sportlichen Leitung des gesamten Turniers sowie beim SV 1922 Radibor für die Verpflegung. Weiterhin gilt unser Dank dem Landrat Udo Witschas für die Übernahme der Schirmherrschaft des Nikolausturniers und Stiftung der Pokale. Den Wanderpokal erhielt in diesem Jahr der SV 1922 Radibor.

Platzierung:

1. SV 1922 Radibor
2. Chor Meja
3. SV Medizin Bautzen
4. FC Landtag
5. AWO-Kindergarten Radibor
6. Dorfgemeinschaft Cölln
7. Landkreis Bautzen
8. SV 1896 Großdubrau

Den Reinerlös erhält in diesem Jahr die Dorfgemeinschaft aus Cölln.

M. Rentsch
Bürgermeisterin

2. Fundsache

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im Oktober wurde dieses herrenlose Moped Marke Simson "Schwalbe" auf dem Dorfplatz in Radibor durch die Bürgerpolizei in Gewahrsam genommen. Der Besitzer kann das Moped mit vorgelegtem Nachweis in der Gemeindeverwaltung, zu den bekannten Öffnungszeiten, abholen.



M. Rentsch
Bürgermeisterin

3. Weihnachtswünsche der Gemeindeverwaltung

Erst wenn Weihnachten im Herzen ist, liegt Weihnachten auch in der Luft.

(William Turner Ellis)

Wie schnell doch die Zeit vergeht und Tage und Wochen an uns vorbeifliegen. Das Jahr 2024 neigt sich dem Ende zu, es steht Weihnachten vor der Tür, die Zeit innezuhalten, Stille und Ruhe zu genießen. Es ist die Zeit für die wichtigen Menschen, die uns alltäglich begleiten. Es ist Zeit für Worte und Gesten der Dankbarkeit, Zeit aneinander zu denken. Viel zu selten sagen wir unseren Lieben, wie wichtig sie uns sind. Deshalb sollten wir zu den Festtagen zur Ruhe kommen, innehalten, einen Gang herunterschalten, Zuwendung schenken, Danke sagen.

Weihnachten soll das Fest der Liebe, Freude und Freundschaft sein, denn diese sind die schönsten Geschenke, die Menschen sich machen können.

Ich wünsche uns allen ein gesegnetes, friedliches, glückliches und harmonisches Weihnachtsfest im Kreise der Familien. Denn dann können wir wieder Kraft tanken für die Aufgaben, die vor uns stehen und mit Mut und Elan in ein neues Jahr starten.

Frohe Weihnachten und bleiben Sie gesund!

Ihre Bürgermeisterin
Madeleine Rentsch

Hdyž su hody we wutrobje, leža hody tež w powětrje.

(William Turner Ellis)

Kak spěšnje so tola čas minje. Lěto 2024 chila so ke kóncej, hody steja zaso před durjemi, čas cíšiny a měra so bliži. Je čas za wažnych ludži, kotřiž nas wšědnje přewodžeja. Je čas za słowa a gesty džakownosće, čas na so myslíc. Přerědko prajimy našim lubym, kak wažne nam su. Tohodla měli k swjatym dnjam k měrej přińc, spokojni byc a džakuju rjec.

Hody su swjedzeń lubosće, radosće a přecelstwa, přetož tute su najrjeńše dary, kotrež móžemy sebi darić.

Přeju nam wšěm žohnowane, měrne, zbožowne a hnadypołne hody w kruhu swójby. Přetož potom móžemy zaso nowe mocy srěbać za nadawki, kotrež před nami steja a ze zmužitosću a elanom do noweho lěta kročić.

Wjesote hody a wostańće strowi!

Waša wjesnjanostka
Madeleine Renčowa

4. Weihnachtsgruß
– Sorbische Grund- und Oberschule Radibor „Dr. Maria Grollmuß“ –

Hodowny postrow
– Serbska zakładna a wyša šula Radwor “dr. Marja Grólmusec” -

Serbska zakładna a wyša šula Radwor
“dr. Marja Grólmusec”
Sorbische Grund- und Oberschule Radibor
„Dr. Maria Grollmuß“

Sorbische Oberschule Radibor – Dr.-Maria-Grollmuß-Str. 3 – 02627 Radibor

Mitteilungsblatt
Bischofswerda

Dr.-M.-Grollmuß-Str. 3
Tel.: 035935-23275
Fax.: 035035-23274
E-Mail: schule@radibor.net
Internet: www.radibor.net

09.12.2024



Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bitten Sie höflichst um folgende Veröffentlichung!

Hodowny postrow / Weihnachtsgruß

Die Schulleiterinnen der Sorbischen Grund- und Oberschule „Dr. Maria Grollmuß“ Radibor wünschen allen Lehrerinnen und Lehrern, ehemaligen Kollegen, allen Schülern und deren Eltern, den Angestellten und Abgeordneten der Gemeindeverwaltung Radibor, sowie allen Freunden und Sponsoren beider Schulen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr 2025.

Přejemoj wšitkim wučerkam a wučerjam, šulerjam, staršim a spěchowarjam zakładneje a wyšeje šule žohnowane hodowne swjate dny a w nowym lěće dale spomóžne zhromadne džěło. Wostańće strowi a našimaj šulomaj derje zmysleni.

Angela Rentsch und Diana Schäfer
Sorbische Grund- und Oberschule Radibor
Serbska zakładna a wyša šula Radwor